

Bevölkerungsdienste und Migration

▶ Migrationsamt

Spiegelgasse 12, 4001 Basel Telefon +41(0)61 267 70 70

Gesuchsteller/in:

Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA für Personen ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz

(für Gesuche um Familiennachzug bitte spezielles Gesuchsformular verwenden)

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA für Personen ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz sind auf der Rückseite aufgeführt.

Name und Vorname: Zivilstand: Nationalität: Geburtsdatum: Jetzige Wohnadresse: Künftige Wohnadresse: Mitreisende Familienangehörige (Familienbüchlein oder Ehe- und Geburtsscheine beilegen) (Name, Vorname, Geburtsdatum, Zivilstand, Staatsangehörigkeit, Verwandtschaftsgrad) Für Visumpflichtige: Bei welcher Schweizer Vertretung wird das Visum abgeholt? Begründung des Gesuches bzw. Zweck des Aufenthaltes (bitte Zutreffendes mit X bezeichnen) Schüler/in / Student/in ☐ Erwerbstätigkeit im Ausland Rentner/in ☐ andere (bitte näher begründen) Dauer des gewünschten Aufenthaltes: Finanzielle Verhältnisse (Erläuterungen und einzureichende Belege siehe Rückseite) Wie hoch ist Ihr durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen? Haben Sie regelmässige Zahlungsverpflichtungen (Unterstützungsverpflichtungen, Kredite usw.)? Wenn ia. monatliche Rate: Monatliche Wohnkosten: Sind Ersparnisse vorhanden? Wenn ja, derzeitiger Kontostand: Unterschrift: Ort und Datum: Telefonnummer: E-Mail:

Das Gesuch ist vollständig ausgefüllt, zusammen mit den auf der Rückseite erwähnten Unterlagen an das Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt, Migrationsamt, Abteilung Einreisen, Spiegelgasse 12, 4001 Basel, zu senden.

Zulassungsvoraussetzungen für nicht in der Schweiz erwerbstätige Personen

Allgemeine Bestimmungen für nicht in der Schweiz erwerbstätige Personen

Nicht in der Schweiz erwerbstätige Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits haben das Recht, sich zusammen mit ihren Familienangehörigen in der Schweiz niederzulassen, sofern sie über genügend finanzielle Mittel verfügen und umfassend gegen Krankheit und Unfall versichert sind. Im Grundsatz sind die finanziellen Mittel dann ausreichend, wenn Schweizer Bürger in der gleichen Situation keine Sozialhilfe beantragen könnten.

Die Gültigkeitsdauer der erstmaligen Aufenthaltsbewilligung für Nichterwerbstätige beträgt in der Regel fünf Jahre (gilt nicht für Schüler, Studenten und Stellensuchende). Die Behörden können im Einzelfall die Bewilligung auf zwei Jahre befristen. Wird festgestellt, dass die vorhandenen finanziellen Mittel nicht genügen oder dass keine ausreichende Krankenversicherung mehr besteht, kann die Bewilligung widerrufen oder ihre Verlängerung verweigert werden.

Die Aufnahme einer allfälligen späteren Erwerbstätigkeit in der Schweiz ist bewilligungspflichtig und muss dem Migrationsamt mittels Einreichen einer Einstellungsbestätigung oder eines Arbeitsvertrags gemeldet werden.

Schüler und Studenten: Vorausgesetzt wird, dass sie als Hauptzweck ihres Aufenthaltes an einer anerkannten Lehranstalt in der Schweiz zugelassen sind und dort eine allgemeine oder eine auf die Ausübung eines Berufes vorbereitende Ausbildung besuchen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises beträgt jeweils nur ein Jahr. Sie wird aber bis zum regulären Abschluss der Ausbildung verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nach wie vor erfüllt sind.

Einzureichende Unterlagen: Bestätigung der Schule oder Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule sowie Belege über die finanziellen Mittel (z. Bsp. Garantieerklärung der Eltern, Lohnausweise, Kontoauszüge, Stipendienbestätigung), Passkopie.

Rentner/innen: Bei neu einreisenden Rentnern muss sichergestellt sein, dass die Rente höher ist als der Betrag, der in der Schweiz zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt. Beispiele e*inzureichender Unterlagen:* Bestätigung der zuständigen Versicherung über die Höhe der ausgerichteten Rente, Kontoauszüge bei vorhandenem Vermögen, Passkopie.

Im Ausland erwerbstätige Personen haben das Recht in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen, sofern das Einkommen ausreicht, um den Lebensunterhalt ohne Bezug von Sozialleistungen zu finanzieren. Einzureichende Unterlagen: Arbeitsvertrag (Kopie), Arbeitsbestätigung des ausländischen Arbeitgebers mit genauen Lohnangaben, (selbständig Erwerbende: Einkommensnachweis wie z.B. Jahresabschlussrechnung), Mietvertrag (Kopie), Krankenkassenpolice (Kopie), weitere Versicherungen wie z.B. Hausrat, Haftpflicht, Auto etc. (Kopien), Passkopie.

Stellensuchende EU/EFTA-Staatsangehörige benötigen für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten keine Bewilligung, weshalb das vorliegende Gesuchsformular nicht auszufüllen ist. Dauert die Stellensuche länger als drei Monate, so hat sich die betroffene Person beim Einwohneramt des Justiz- und Sicherheitsdepartements, Spiegelgasse 6, 4051 Basel, anzumelden.

Detaillierte Informationen in Bezug auf Stellenvermittlung/Arbeitslosenentschädigung erhalten Sie bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse Basel-Stadt, Hochstrasse 37, 4053 Basel (Telefon 061 267 51 11). Stellensuchende EU/EFTA-Staatsangehörige haben keinen Anspruch auf Bezug von Sozialhilfe. Reichen die finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt nicht aus und beantragen diese Personen Sozialhilfe, können sie weggewiesen werden. Die Kantone und Gemeinden sind nicht verpflichtet, diese Personen zu unterstützen. In diesen Fällen wird die zuständige Sozialhilfebehörde lediglich die Rückreise ins Heimatland finanzieren.

Einzureichende Unterlagen: keine, aber Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes unter Vorlage eines gültigen Reisepasses.

03.2023 Seite 2/2